

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/49fc91ee-a8c8-3a70-a58a-7a64bd028372>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	MuSchG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	8052-5

## § 27 MuSchG - Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten des Arbeitgebers, Offenbarungsverbot der mit der Überwachung beauftragten Personen

(1) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen,

1. wenn eine Frau ihm mitgeteilt hat,
  - a) dass sie schwanger ist oder
  - b) dass sie stillt, es sei denn, er hat die Aufsichtsbehörde bereits über die Schwangerschaft dieser Frau benachrichtigt, oder
2. wenn er beabsichtigt, eine schwangere oder stillende Frau zu beschäftigen
  - a) bis 22 Uhr nach den Vorgaben des [§ 5 Absatz 2 Satz 2 und 3](#),
  - b) an Sonn- und Feiertagen nach den Vorgaben des [§ 6 Absatz 1 Satz 2 und 3](#) oder [Absatz 2 Satz 2 und 3](#) oder
  - c) mit getakteter Arbeit im Sinne von [§ 11 Absatz 6 Nummer 3](#) oder [§ 12 Absatz 5 Nummer 3](#).

<sup>2</sup>Er darf diese Informationen nicht unbefugt an Dritte weitergeben.

(2) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber hat der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die Angaben zu machen, die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde erforderlich sind. <sup>2</sup>Er hat die Angaben wahrheitsgemäß, vollständig und rechtzeitig zu machen.

(3) Der Arbeitgeber hat der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die Unterlagen zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden, aus denen Folgendes ersichtlich ist:

1. die Namen der schwangeren oder stillenden Frauen, die bei ihm beschäftigt sind,

2. die Art und der zeitliche Umfang ihrer Beschäftigung,
3. die Entgelte, die an sie gezahlt worden sind,
4. die Ergebnisse der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach [§ 10](#) und
5. alle sonstigen nach Absatz 2 erforderlichen Angaben.

(4) <sup>1</sup>Die auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf solche Fragen oder die Vorlage derjenigen Unterlagen verweigern, deren Beantwortung oder Vorlage sie selbst oder einen ihrer in [§ 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung<sup>\(1\)</sup>](#) bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde. <sup>2</sup>Die auskunftspflichtige Person ist darauf hinzuweisen.

(5) Der Arbeitgeber hat die in Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(6) <sup>1</sup>Die mit der Überwachung beauftragten Personen der Aufsichtsbehörde dürfen die ihnen bei ihrer Überwachungstätigkeit zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nur in den gesetzlich geregelten Fällen oder zur Verfolgung von Rechtsverstößen oder zur Erfüllung von gesetzlich geregelten Aufgaben zum Schutz der Umwelt den dafür zuständigen Behörden offenbaren. <sup>2</sup>Soweit es sich bei Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen um Informationen über die Umwelt im Sinne des Umweltinformationsgesetzes handelt, richtet sich die Befugnis zu ihrer Offenbarung nach dem Umweltinformationsgesetz.

---

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) müsste lauten: Zivilprozessordnung